



## Rundschreiben 204/2023

- Mitglieder des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses**
- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-331  
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Markus.Brohm  
@Landkreistag.de

AZ: III/660-10

Datum: 3.4.2023

Sekretariat: Steingrüber

### **Raumordnung: Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt verkündet**

Bezugsrundschreiben Nr. 931/2022 vom 29.11.2022, 465/2022 vom 14.6.2022, 436/2022 vom 1.6.2022

#### **Zusammenfassung**

Das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften ist am 28.3.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz enthält eine Reihe von Änderungen des Raumordnungsrechts, die im Vorfeld sowohl vom Bundesrat als auch von den kommunalen Spitzenverbänden kritisch bewertet wurden. Zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 2022/2577 zum beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) wird darüber hinaus mit Artikel 13 des Gesetzes ein neuer § 6 in das Windenergieflächenbedarfsgesetz eingefügt, der für die Genehmigung von Windkraftanlagen an Land in Windenergiegebieten Verfahrenserleichterungen bei der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung vorsieht; ein neuer Artikel 14 enthält Änderungen für den Ausbau der Off-shore Windkraft.

Nachdem am 3.3.2023 auch der Bundesrat das taggleich vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften gebilligt und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen hat, wurde das Gesetz nun am 28.3.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet (**Anlage 1**).

Neben Änderungen des Raumordnungsgesetzes enthält das Gesetz auch Änderungen zahlreicher weiterer Vorschriften. Unter anderem werden mit den Artikeln 13 und 14 des Gesetzes Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Windenergie-an-See-Gesetzes verabschiedet, die der Durchführung der EU-Verordnung Nr. 2022/2577 zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) vom 22.12.2022 dienen und erst nachträglich durch eine ergänzende Formulierungshilfe der Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingeführt wurden; zur Erläuterung der Vorschriften wird zusätzlich auf die ergänzende Gesetzesbegründung in der BT-Drs. Nr. 20/5830 (**Anlage 2**) verwiesen.

Der Deutsche Landkreistag hatte in dem langen Gesetzgebungsprozess mehrfach gemeinsam mit den gemeindlichen Schwesterverbänden sowie auch allein kritisch Stellung genommen (vgl. Bezugsrundschreiben), zuletzt in einer gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundestagsausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

(**Anlage 3**) sowie nochmals gesondert am 2.3.2023 gegenüber dem Bauausschuss des Deutschen Bundestages (**Anlage 4**).

Im Einzelnen ist auf folgende wesentlich Inhalte hinzuweisen:

- Trotz der deutlichen Kritik der kommunalen Spitzenverbände wird im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG künftig einem Zielabweichungsantrag regelmäßig zu entsprechen sein (neu: „Soll“-Regelung), „wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind“. Die kommunalen Spitzenverbände hatten diese Änderung im Vorfeld nochmals nachdrücklich als Bruch mit der Regelungssystematik des Raumordnungsrechts kritisiert und gerade auch angesichts der knappen Personalressourcen in den Planungsbehörden und mit Blick auf die Ausweisung von Flächen zur Erreichung des 2%-Flächenziels für den forcierten, aber gleichwohl gesteuerten Ausbau der Windkraft für die Beibehaltung der bisherigen Kann-Regelung plädiert.
- Kritisch zu bewerten ist auch die nun in § 7 Abs. 3 S. 6 ROGÄndG vorgesehene Ausnahme für Photovoltaik bei Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung. Sie birgt die Gefahr, dass Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie vorrangig für die Windkraft oder den Rohstoffabbau zu sichern wären (vgl. Anlage 3).
- In § 13 Abs. 1 a ROG-Entwurf ist ferner weiterhin eine strikte Anpassungspflicht der Regionalplanung an Raumordnungspläne des Bundes vorgesehen, obwohl dies sowohl vom Bundesrat als auch von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt wurde.
- Aufgegriffen wurde die Forderung der kommunalen Spitzenverbände und des Bundesrats, dass in dem neugestalteten Raumverträglichkeitsverfahren (§ 15 ROG-Entwurf) – trotz aller Bemühungen um eine Beschleunigung des Verfahrens durch Vorgabe einer Frist von sechs Monate – weiterhin sichergestellt werden muss, dass mögliche Trassen- und Standortalternativen aus raumordnerischer Sicht weiterhin adäquat und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden können. So besteht nach § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG n.F. die Möglichkeit, dass die Raumverträglichkeitsprüfung trotz Ablauf der Sechs-Monats-Frist auf Antrag des Vorhabenträgers weitergeführt wird.
- Zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 2022/2577 für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien („EU-Notfallverordnung“) wird mit Artikel 13 darüber hinaus ein neuer § 6 in das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingefügt. Er erhält für die Genehmigung von Windkraftanlagen an Land in Windenergiegebieten Verfahrenserleichterungen bei der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung, wenn – was regelmäßig der Fall sein dürfte – bereits auf Planungsebene eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Die Verfahrenserleichterungen sind auf die Geltungsdauer der EU-Notfallverordnung beschränkt; die gelten nicht nur für neue, sondern auf Antrag auch für bereits laufende Genehmigungsverfahren. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG n.F. hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und im Genehmigungszeitpunkt nicht älter als 5 Jahre sind; ist dies nicht möglich, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Deren Höhe beträgt 3000 € je Megawatt installierter Leistung bzw. 450 € je Megawatt installierter Leistung, wenn Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windkraftanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 € je Megawatt liegen.  
Ein neuer Artikel 14 enthält zur Durchführung der EU-Notfallverordnung darüber hinaus Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes für den Ausbau der Off-shore Windkraft.

Einzelheiten bitten wir den Anlagen zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Dr. Brohm

Anlagen